

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

01. Verwaltungsstellen und Rechtsorgane des BSVN und der in ihm zusammengeschlossenen Kreise haben die Aufgabe, für Gerechtigkeit und Ordnung im Betriebssport nach Maßgabe der RuVo zu sorgen.
02. Regelungen übergeordneter Verbände (WBSV, BDBV) haben im Zweifel Vorrang.
03. Die Kreisverbände können für die Kreise ergänzende Rechts- und Verfahrensbestimmungen treffen, die der RuVo aber nicht widersprechen dürfen.

§ 2 Verwaltungsentscheidungen

01. Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die zuständigen Verwaltungsstellen geregelt.
02. Verwaltungsstellen sind für die Angelegenheiten auf Kreisebene die Kreisvorstände, im übrigen der Vorstand BSVN.
03. Sportausschüsse der Kreise bzw. des BSVN sind Verwaltungsstellen für:
 - a.) Maßnahmen nach § 3 (1), wenn die Gerechtigkeit und Ordnung innerhalb einer Abteilung betroffen ist.
 - b.) Einsprüche gegen Entscheidungen im Spielbetrieb (Proteste).
04. Protestgründe sind im Spielbericht zu vermerken, und zwar vor dem Spiel, wenn sie die Spielbedingungen betreffen. Über Proteste wird nur entschieden, wenn sie innerhalb von drei Wochen schriftlich begründet und die Gebühren eingezahlt sind.

§ 3 Befugnisse der Verwaltungsstellen

01. Verwaltungsstellen nehmen die ihnen durch Satzung und Bestimmungen übergeordneter Verbände zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie können Verwarnungen, Verweise, Sperren, Platzverbote, Ausschlüsse und sonstige Auflagen - auch nebeneinander - aussprechen sowie die in der Anlage aufgeführten Ordnungsgelder festsetzen.
02. Über Strafmaß und Strafart entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Rechtsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
03. Verwaltungsstellen sind berechtigt, Verwaltungsangelegenheiten dem zuständigen Rechtsorgan

zur Entscheidung vorzulegen, wenn rechtlich oder tatsächliche Schwierigkeiten bestehen.

04. Bei wiederholten Verstößen können Ordnungsgelder angemessen erhöht werden. Ordnungsgelder können um den Wert der wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden, wenn der Verstoß zu einer Bereicherung des Betroffenen geführt hat.

05. Betriebssportgemeinschaften/Sportgemeinschaften (Vereine im Sinne der RuVo) haften für gegen ihre Mitglieder festgesetzten Ordnungsgelder.

06. Verwaltungsstellen können durch einstweilige Anordnungen vorläufige Sperren aussprechen, die nach Ablauf von vier Wochen wirkungslos werden, wenn nicht das zuständige Rechtsorgan über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung entschieden hat.

§ 4 Verjährung

01. Verstöße gegen die Bestimmungen des BSVN bzw. der in ihm zusammengeschlossenen Kreisverbände können bis zum Ablauf von vier Monaten nach Bekannt werden geahndet werden, es sei denn, dass die Verjährung unterbrochen ist.

02. Die Verjährung wird durch Einleitung eines Verfahrens durch eine Verwaltungsstelle oder bei einem Rechtsorgan sowie durch die Beendigung der Mitgliedschaft beim BSVN bzw. einem angeschlossenen Verein unterbrochen.

03. Nach Ablauf von zwei Jahren können Verstöße im Sinne des Abs. 01. nicht mehr geahndet werden.

04. Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung bestandskräftiger Entscheidungen beträgt 30 Jahre.

§ 5 Rechtsweg

01. Zur Regelung der in §§ 7, 8 aufgeführten Streitigkeiten können die Rechtsorgane im Sinne des § 6 angerufen werden.

02. Über Streitigkeiten zwischen dem BSVN und seinen Kreisverbänden entscheidet das Verbandsgericht des WBSV.

03. Die Rechtsorgane nach § 6 sind Schiedsgerichte im Sinne des Zehnten Buches der ZPO (Zivilprozessordnung).

04. Der Rechtsweg über die in den §§ 7, 8 aufgeführten Streitigkeiten zu anderen als den in § 6 bezeichneten Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechtsorgane

01. Die Rechtsorgane sind die Kreisspruchkammern und die Verbandsspruchkammer.
02. Die Rechtsorgane bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern.
03. Mitglieder einer Kreisspruchkammer können nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsspruchkammer sein. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender einer Spruchkammer dürfen nicht Verwaltungsaufgaben in den Vorständen wahrnehmen.

§ 7 Zuständigkeit der Kreisspruchkammer

01. Die Kreisspruchkammern sind örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in ihren Kreisen.
02. Sie sind sachlich zuständig für:
 - a.) Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb sowie bei der Auslegung bzw. Anwendung der Spielordnung auf Kreisebene ergeben,
 - b.) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen der Kreise nach § 2,
 - c.) die ihnen nach § 3, Abs. 03. zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsspruchkammer

01. Die Verbandsspruchkammer ist örtlich und sachlich zuständig für:
 - a.) Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb sowie bei der Auslegung bzw. Anwendung der Spielordnungen auf Verbandsebene ergeben,
 - b.) Verfahren gegen Mitarbeiter der Kreisverbände bzw. des BSVN,
 - c.) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Beschlüssen der Kreistage sowie der Verbandstage und des Beirates des BSVN,
 - d.) die Entscheidung über Rechtsmittel nach § 20, Abs. 01.,
 - e.) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen des BSVN nach § 2,
 - f.) die ihr nach § 3, Abs. 03. zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.
02. Die Verbandsspruchkammer bestimmt in Zweifelsfällen (z.B., wenn die Verfahrensbeteiligten verschiedenen Kreisverbänden angehören) die örtlich zuständige Kreisspruchkammer.

§ 9 Verfahren der Rechtsorgane

01. Rechtsorgane werden nur auf Antrag und nach Einzahlung der Verfahrensgebühr tätig. Sind Antragsteller Verbandsorgane oder Verwaltungsstellen gemäß § 2 so ist keine Einzahlung erforderlich.

02. Die Entscheidungen der Rechtsorgane, an denen jeweils drei Mitglieder Mitwirken müssen, ergehen grundsätzlich aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung.

03. Das schriftliche Verfahren kann angeordnet werden, wenn nur über die Folgen von Fristversäumnissen zu entscheiden ist, der Sachverhalt geklärt ist oder die Verfahrensbeteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Vor der Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 10 Verfahrensbeteiligte

01. Verfahrensbeteiligte sind:

a.) die Parteien bei Rechtsstreitigkeiten untereinander,

b.) der Antragsteller und die Verwaltungsstelle bei Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung,

c.) die Beschuldigten und ggf. die Verletzten bei Verstößen gegen die Bestimmungen des BSVN bzw. seiner Kreisverbände,

d.) die Verfahrensbeteiligten der ersten Instanz bei Rechtsmittelverfahren,

e.) Verwaltungsorgane, die am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse haben.

02. Verfahrensbeteiligte können sich in der mündlichen Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Von der Vertretung ist auszuschließen, wer nicht auf Verlangen seine Vollmacht nachweist.

§ 11 Vorbereitung der Entscheidung

01. Die Schrift, mit der die Entscheidung eines Rechtsorgans beantragt wird, ist in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen, dessen Rechtsorgan tätig werden soll. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Zahl der einzureichenden Ausfertigungen. Jedem Verfahrensbeteiligten ist eine Ausfertigung zuzuleiten.

02. Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens zu laden. Sind Mitglieder eines Vereins zu laden, so gilt die Ladung mit der Übersendung an diesen als bewirkt.

03. Der Vorsitzende soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.

§ 12 Fristen

01. Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Verwaltungsentscheidungen und Entscheidungen von Kreisspruchkammern sind innerhalb von 3 Wochen den Organen vorzulegen, deren Entscheidung begehrt wird. Die Frist ist auch durch Vorlage bei dem Organ gewahrt, dessen Entscheidung angefochten wird.

02. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass Prozesshandlungen innerhalb von drei Wochen vorzunehmen sind.

03. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das für die Fristberechnung maßgebende Ereignis fällt. Ist der letzte Tag der Frist ein arbeitsfreier Tag, so endet die Frist am darauf folgenden Werktag.

04. Prozesshandlungen gelten als mit dem dritten Tage nach der Absendung als vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, es sei denn, der Empfänger weist einen anderen Zeitpunkt des Zugangs der Sendung nach. Der Nachweis der Absendung obliegt dem Absender (Einschreibbeleg, Posttempel - Freistempler reichen hierzu nicht aus).

§ 13 Mündliche Verhandlung

01. Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung mit dem Aufruf der Sache, der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und der Bekanntgabe der Besetzung des Rechtsorgans. Er ermahnt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit und weist sie auf die Folgen einer falschen Aussage hin. Zeugen sind in Abwesenheit später zu vernehmender Zeugen zu vernehmen.

02. Der Vorsitzende gestattet den Beisitzern und Verfahrensbeteiligten auf Verlangen, Fragen an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Nicht sachdienliche Fragen kann er zurückweisen.

03. Rechtsorgane können Zeugen durch das zuständige Amtsgericht vernehmen und vereidigen lassen (§§ 1035, 1036, 1045 ZPO).

04. Die Beweisaufnahme erstreckt sich auf alle Tatsachen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Nicht überprüft werden Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die das Spielergebnis betreffen. Beweisanträge können bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Ihre Ablehnung bedarf eines Beschlusses des Rechtsorgans.

05. Wird eine mündliche Verhandlung vertagt, so soll mit dem Vertagungsbeschluss oder innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.

06. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Wort.

07. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Vorsitzende Beteiligte, Vertreter, Zeugen, Sachverständige und an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer weisen sowie mit einem Verweis oder Ordnungsgeld belegen.

08. Das Rechtsorgan kann beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

09. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Es soll Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, den Zeugen und Sachverständigen, die Prozessklärungen der Beteiligten und die Entscheidungen des Rechtsorgans enthalten, den Prozessverlauf aber nur im wesentlichen wiedergeben.

§ 14 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

01. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt werden.

02. Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger nicht erschienen ist, so kann das Rechtsorgan dem Nichterschiedenen die durch die Vertagung entstandenen Kosten auferlegen.

03. Das Nichterscheinen kann als unsportliches Verhalten mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

§ 15 Befangenheit

01. Ein Mitglied des Rechtsorgans ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein anderes Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger herangezogen worden ist.

02. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, in der mündlichen Verhandlung aber nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache.

03. Über die Ablehnung entscheidet das Rechtsorgan nach Anhörung des Abgelehnten ohne dessen Mitwirkung.

§ 16 Entscheidungen der Rechtsorgane

01. Die Rechtsorgane können einen Antrag an die Spruchkammer des WBSV verweisen, wenn Rechtsfragen zu beurteilen sind, deren einheitliche Klärung für den Bereich des WBSV geboten

erscheint.

02. Entscheidungen der Rechtsorgane in der Sache selbst ergehen durch Urteil, im übrigen durch Beschluss.

03. Die Rechtsorgane entscheiden in geheimer Beratung nach ihrer freien Überzeugung mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

04. Schriftliche Entscheidungen enthalten Tag und Ort der Verhandlung, die Beteiligten, den Streitgegenstand, das Rechtsorgan und dessen Mitglieder, die Entscheidungsformel (auch über die Kosten), die Entscheidungsgründe und die Unterschrift des Verhandlungsführers.

§ 17 Bekanntgabe der Entscheidungen

01. Den Verfahrensbeteiligten ist jeweils eine Ausfertigung von Entscheidungen nach § 16 zuzuleiten. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen zu vermerken.

02. Entscheidungen nach § 16 sind in den amtlichen Mitteilungen des BSVN bzw. seiner Kreisverbände zu veröffentlichen. Dabei genügt die Mitteilung der Entscheidungsformel. Angegeben werden soll, ob die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 18 Vollstreckbarkeit der Entscheidungen

01. Die Entscheidungen nach § 16 werden erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, in der Entscheidung ist die sofortige Vollziehbarkeit aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Wird durch die Entscheidung eine Sperre bestätigt, so wird diese ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam, wenn sie nicht bereits nach § 3, Abs. 05. einstweilig angeordnet ist.

02. Entscheidungen der Verbandspruchkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

03. Entscheidungen der Rechtsorgane können durch das zuständige Amtsgericht nach Maßgabe des § 1042 ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 19 Rechtsmittelbelehrung

01. Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Kreisspruchkammern sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

02. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung, so verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf ein Jahr.

§ 20 Rechtsmittel

01. Instanzbeendende Entscheidungen einer Kreisspruchkammer können bei der Verbandsspruchkammer angefochten werden, und zwar Urteile durch Berufung und Beschlüsse durch Beschwerde.

02. Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Nach Rücknahme ist durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 21 Rechtsmitteleinlegung

01. Rechtsmittel können von den Verfahrensbeteiligten (§ 10) eingelegt werden. Rechtsmittelberechtigte sind auch Verwaltungsstellen, wenn der Sportbetrieb Ihres Verwaltungsbereichs betroffen ist, und zunächst nicht am Verfahren beteiligte Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Anfechtung der Entscheidung nachweisen.

02. Rechtsmittel sind innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer einzulegen. 03. Rechtsmittel sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 22 Rechtsmittelverfahren

01. Der Vorsitzende der Verbandsspruchkammer kann den Vollzug einer nach § 18 wirksamen Entscheidung bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel aussetzen. Dies gilt nicht für Anordnungen von Mindestsperrern, die aufgrund von Spielordnungen unmittelbar eintreten.

02. Im Rechtsmittelverfahren ist der Sachverhalt neu zu verhandeln. Auf eine erneute Beweisaufnahme können die Verfahrensbeteiligten verzichten. Ihr Verzicht gilt als ausgesprochen, wenn sie nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

03. Neue Beweismittel sind nur zulässig, wenn dem Verfahrensbeteiligten, der den Beweis antritt, kein Verschulden daran trifft, dass er diese nicht schon in der Vorinstanz geltend gemacht hat.

04. Die Verbandsspruchkammer überprüft die Entscheidung der Vorinstanz nur, soweit sie angefochten ist. Rechtsfolgen dürfen nicht zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden, wenn lediglich dieser ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 23 Eilverfahren

01. Hat eine Verwaltungsstelle durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Sperre ausgesprochen, so kann das zuständige Rechtsorgan beschließen, dass die gegen die Sperre erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat, soweit es sich nicht um eine aufgrund einer Spielordnung unmittelbar eintretende Mindestsperrung handelt. Der Beschluss soll innerhalb einer Woche von drei Mitgliedern

des Rechtsorgans gefasst werden. Hierzu genügt eine fernmündliche Absprache und die Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans. Der Beschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung.

02. Rechtsorgane können im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Sperren aussprechen und sonstige Maßnahmen treffen, die zur einstweiligen Sicherung des Sportbetriebs notwendig erscheinen, insbesondere bei dringendem Tatverdacht wegen schwerer Verstöße gegen die Bestimmungen des BSVN bzw. einer seiner Kreisverbände. Einstweilige Verfügungen werden nach Ablauf von vier Wochen wirkungslos, wenn innerhalb dieser Frist nicht zur Hauptsache verhandelt wird. Ist nach vier Wochen noch keine Entscheidung in der Hauptsache ergangen, so kann das Rechtsorgan die Verlängerung der Wirkung der einstweiligen Verfügung um vier Wochen beschließen.

§ 24 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

01. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, ohne dass ihn hieran ein Verschulden trifft, so ist ihm auf innerhalb von drei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellenden Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.

02. Über den Antrag hat das mit der Hauptsache befasste Rechtsorgan zu befinden. Lehnt eine Kreisspruchkammer ein Wiedereinsetzungsgesuch ab, so ist die Beschwerde statthaft. In anderen Fällen ist der Beschluss unanfechtbar.

§ 25 Wiederaufnahme des Verfahrens

01. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen wieder aufnehmen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden.

02. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft ist die Wiederaufnahme ausgeschlossen.

03. Verwirft die Kreisspruchkammer ein Wiederaufnahmeverfahren, so ist die Beschwerde zulässig. In anderen Fällen ist der Beschluss unanfechtbar.

§ 26 Kosten

01. Die Rechtsorgane haben zugleich mit der Hauptsache auch über die Kosten zu entscheiden, die mit Ausnahme der Kosten für die Vertagung bei Ausbleiben von Beteiligten und Zeugen den unterliegenden Verfahrensbeteiligten nach Bruchteilen aufzuerlegen sind.

02. Eingezahlte Gebühren sind bei Erfolg eines Rechtsbehelfs (ggf. anteilig) zurückzuerstatten.

03. Eine Kostenentscheidung kann nicht selbständig angefochten werden.

04. Für die einem Vereinsmitglied auferlegten Kosten haftet der Verein mit dem Mitglied gesamtschuldnerisch.

05. Kosten, die aufgrund einer Vorlage zur Entscheidung an eine andere Stelle entstanden sind, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 27 Gebühren

01. Die Gebühren betragen für das Verfahren:

a.) vor den Kreis-Sportausschüssen 38,30 €

b.) vor den BSV-Sportausschüssen 63,90 €

c.) vor den Kreisspruchkammern 63,90 €

d.) vor der Verbandspruchkammer 127,80 €

02. Für nicht durch Urteil abgeschlossene Verfahren vor den Rechtsorganen werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.

03. Die Verwaltungsstellen (§ 2) und Verbandsorgane (§ 8 der Satzung des BSVN) sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.

04. Wird ein Rechtsbehelf bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlass einer Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren zu erstatten. Bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs in der mündlichen Verhandlung kann die Gebührenerstattung ganz oder teilweise angeordnet werden.

§ 28 Auslagen

01. Auslagen eines Verfahrens sind:

a.) Ladungs- und Bekanntmachungskosten,

b.) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder und Mitarbeiter der Rechtsorgane,

c.) die geltend gemachten Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten,

d.) die Aufwendungen für die Beweisaufnahme.

02. Entstehen Auslagen gleichzeitig für mehrere Sachen, so werden sie anteilig berücksichtigt.

03. Geladene Mitglieder der Rechtsorgane, Zeugen, Sachverständige und nicht unterliegende Verfahrensbeteiligte können eine Entschädigung für Fahrtkosten und Auslagen nach den für Verbandsmitarbeiter geltenden Bestimmungen erhalten. Vergütungsansprüche eines Bevollmächtigten sind nicht erstattungsfähig.

§ 29 Kostenempfänger

01. Ordnungsgelder sowie Kosten der Verfahren vor den Verwaltungsstellen und Rechtsorganen der Kreise sind an die Kassen der Kreisverbände zu zahlen.

02. Abweichend hiervon sind Ordnungsgelder und Kosten an die Kasse des BSVN zu zahlen, wenn sie in Verfahren vor der Verbandspruchkammer festgesetzt worden sind.

§ 30 Gnadenrecht

01. Zuständig für Gnadenerweise nach rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidungen sind auf Kreisebene die Kreisvorstände und auf Verbandsebene der Vorstand des BSVN. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

02. Der Gnadenerweis kann bestehen in Erlass, Minderung oder Änderung der festgesetzten Maßnahme.

03. Gnadenerweise dürfen bei einer Sperre oder einem Ausschluss auf Dauer nicht vor Ablauf von zwei Jahren erteilt werden, bei Entscheidungen über eine zeitlich begrenzte Maßnahme nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist.

04. Spielsperren von einer Dauer bis zu acht Wochen oder wegen tätlichen Angriffs auf einen Schieds- oder Linienrichter sollen grundsätzlich nicht im Gnadenwege abgekürzt werden.

§ 31 Schlussbestimmungen

01. Die Ordnungsgelder im Sinne des § 3, Abs. 01. sind in der Anlage aufgeführt.

02. Die Kreise sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Ordnungsgelder zu bestimmen.

03. Die RuVo vom 17.10.1981 wird hiermit aufgehoben. An ihre Stelle tritt diese RuVo aufgrund des Beschlusses des Verbandsbeirates des BSVN vom 21.10.1989 in Kraft. Ergänzt: Verbandsbeirat am 13.11.1993 Umstellung auf EURO, beschlossen auf dem Verbandsbeirat 17.03.2001